

# Verordnung über die Anpassung verschiedener Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich dem Dublin/Eurodac-Acquis

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> (AuG)

sowie auf die Artikel 17 Absatz 6, 112b Absatz 2 und 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> (AsylG),

*verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

## **1. Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>3</sup>**

*Art. 1a Bst. e*

Im Gesetz und in der Verordnung gelten als:

- e. *Familie*: Ehegatten und deren minderjährige Kinder. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Gemäss Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>4</sup> gehören im Dublin-Verfahren zur Familie auch Personen, die für unverheiratete minderjährige Asylsuchende rechtlich verantwortlich sind.

*Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3*

Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren

(Art. 17 Abs. 2, 3 und 6 AsylG)

<sup>2bis</sup> Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt mit der Kurzbefragung nach Artikel 26 Absatz 2 AsylG und dauert bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylge-

RS .....

<sup>1</sup> SR **142.20**

<sup>2</sup> SR **142.31**

<sup>3</sup> SR **142.311**

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

such. In Dublin-Verfahren dauert die Tätigkeit bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a AuG.

<sup>3</sup> Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asyl- oder im Dublin-Verfahren und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beratung vor und während der Befragungen;
- b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
- c. Beistand im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.

*Art. 11a Abs. 2 Bst. b und Abs. 3*

<sup>2</sup> Das SEM kann die Einreise auch bewilligen, wenn:

- a. ...
- b. die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>5</sup> zuständig ist und die asylsuchende Person nicht direkt aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat an die Schweizer Grenze gelangt ist, aber glaubhaft macht, dass sie diesen Staat aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG verlassen hat und ohne Verzug an die Schweizer Grenze gelangt ist.

<sup>3</sup> Das SEM kann eine Einreise aus humanitären Gründen bewilligen; dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht feststeht.

*Art. 29a Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Das SEM prüft die Zuständigkeit zur Behandlung eines Asylgesuchs nach den Kriterien, die in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>6</sup> geregelt sind.

<sup>4</sup> Das Verfahren für die Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person durch den zuständigen Staat richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. Sept. 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 118/2014, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

*Art. 29b*            Wiederaufnahme des Asylverfahrens aufgrund der Zuständigkeit nach Dublin  
(Art. 35a AsylG)

<sup>1</sup> Die Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist in einer Zwischenverfügung festzustellen.

<sup>2</sup> Wurde eine asylsuchende Person bei einem früheren Asylverfahren bereits einem Kanton zugewiesen, so bleibt dieser bei einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens weiterhin zuständig.

*Art. 29c*            Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden  
(Art. 31a Abs. 1 Bst. f und Art. 31b AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM kann einen Nichteintretensentscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe f AsylG aufgrund eines vom zuständigen Dublin-Staat erlassenen Asyl- und Wegweisungsentscheid erlassen, wenn:

- a. der Asyl- und Wegweisungsentscheid feststellt, dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung nicht erfüllt sind; oder
- b. es sich um einen Nichteintretensentscheid handelt aufgrund eines Folgeantrags, der kein neues Element enthält.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Wegweisungsvollzug werden nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/40/EG<sup>8</sup> und nach der Entscheidung 2004/191/EG<sup>9</sup> zurückerstattet. Das SEM ist die Kontaktstelle im Sinne dieser Entscheidung.

## 2. Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>10</sup>

*Art. 6b*            Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat

<sup>1</sup> Die Schweiz hat im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen<sup>11</sup> vor der Überstellung einer asylsuchenden Person in den zuständigen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), die Personendaten sowie die Informationen über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person an diesen Staat zu übermitteln. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

<sup>9</sup> Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55.

<sup>10</sup> SR 142.314

<sup>11</sup> Die Dublin-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 4 aufgeführt.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mit-

<sup>2</sup> Daten, die nach Absatz 1 Informationen über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der asylsuchenden Person enthalten, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Person, die das Asylgesuch gestellt hat, oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin übermittelt werden. Ist die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande, ihre Einwilligung zu geben, können Daten ausnahmsweise auch ohne ausdrückliche Einwilligung übermittelt werden, wenn es der Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erfordert.

*Art. 11* Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten  
(*Art. 102a<sup>ter</sup> AsylG*)

<sup>1</sup> Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten der AFIS/DNA Services des Bundesamtes für Polizei (fedpol) werden für die Überprüfung von Treffern bei Eurodac-Abfragen eingesetzt.

<sup>2</sup> Bei Treffern macht das SEM den AFIS/DNA Services die Resultate der Eurodac-Abfragen zugänglich. Die Spezialistinnen und – spezialisten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Resultat der Überprüfung unverzüglich dem SEM und den berechtigten Migrationsdienststellen.

<sup>3</sup> Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke nicht übereinstimmen, so löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage.

<sup>4</sup> Das SEM informiert die Europäische Kommission und die Agentur eu-LISA so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, über die Nicht-Übereinstimmung der Fingerabdrücke.

<sup>5</sup> Die AFIS/DNA Services müssen die Fingerabdrücke ebenfalls überprüfen, wenn:

- a. nach der Gewährung internationalen Schutzes durch einen Dublin-Staat und die entsprechende Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder
- b. wenn bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.

*Art. 11a* Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac

<sup>1</sup> Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, so muss sie sich über ihre Identität ausweisen und ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen.

gliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

<sup>2</sup> Das SEM bearbeitet Auskunftsgesuche im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat.

<sup>3</sup> Es registriert die Auskunftsgesuche und übermittelt sie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Es informiert diesen darüber, wie es die Gesuche behandelt hat.

<sup>4</sup> Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten des Eurodac geltend, die nicht von schweizerischen Behörden erfasst wurden, so muss das SEM mit den Staaten, die die Daten erfasst haben, innert einer angemessenen Frist Kontakt aufnehmen und muss ihnen das Gesuch übermitteln. Das SEM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs.

<sup>5</sup> Das SEM bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich.

<sup>6</sup> Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat. Wenn es nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen, so gibt es die Gründe dafür an.

#### *Art. 11b* Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>13</sup>, insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c, die sinngemäss anwendbar sind.

#### *Art. 11c* Aufsicht über die Bearbeitung von Eurodac-Daten

<sup>1</sup> Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle.

<sup>2</sup> Der EDÖB ist die nationale Behörde nach den Artikeln 29 Absätze 11-13 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013<sup>14</sup>. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.

#### *Art. 12* Datensicherheit

Die Datensicherheit richtet sich nach:

<sup>13</sup> SR 170.32

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Einreichung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 1.

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>15</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. dem Kapitel über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011<sup>16</sup>;
- c. den Weisungen des Bundesrates vom 27. September 2004<sup>17</sup> über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

### **3. Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>18</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**

#### *Art. 83a* Anerkennung von ausländischen Wegweisungsverfügungen

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer können von den kantonalen Ausländerbehörden nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG<sup>19</sup> in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschafft werden, wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid eines Staats, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen<sup>20</sup> gebunden ist, feststellt, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex<sup>21</sup> nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Kantone prüfen, ob die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat weiterhin gegeben sind, und erlassen eine Verfügung.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Wegweisungs Vollzug werden nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/40/EG und nach der Entscheidung 2004/191/EG<sup>22</sup> zurückerstattet. Das SEM ist die Kontaktstelle im Sinne dieser Entscheidung.

<sup>15</sup> SR 235.11

<sup>16</sup> SR 172.010.58

<sup>17</sup> Diese Weisungen sind im Internet auf den Seiten des Informatiksteuerorgans des Bundes (ISB) abrufbar: [www.isb.admin.ch](http://www.isb.admin.ch) > Themen > Sicherheit > Sicherheitsgrundlagen > Weisungen Informatiksicherheit.

<sup>18</sup> SR 142.201

<sup>19</sup> Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

<sup>20</sup> Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1.

<sup>22</sup> Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55.

*Art. 87 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Gesichtsbild und die zwei Fingerabdrücke nach Artikel 71c zur Ausstellung eines Ausländerausweises werden nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002<sup>23</sup> verwendet. Der Zugriff auf diese Daten ist in Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung geregelt.

*Gliederungstitel vor Art. 87a*

**10a. Kapitel: Eurodac**

*Art. 87a* Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten  
(Art. 111i AuG)

<sup>1</sup> Bei Eurodac-Abfragen nach Artikel 111i Absatz 6 AuG werden für die Überprüfung der Fingerabdrücke Spezialistinnen und Spezialisten der AFIS/DNA Services des Bundesamtes für Polizei (fedpol) nach Artikel 102a<sup>ter</sup> AsylG eingesetzt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>24</sup>.

*Art. 87b* Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac

Das Verfahren zur Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac richtet sich nach Artikel 11a der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>25</sup>.

*Art. 87c* Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>26</sup>, insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c, die sinngemäss anwendbar sind.

*Art. 87d* Aufsicht über die Bearbeitung von Daten des Eurodac und Datensicherheit

Die Artikel 11c und 12 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>27</sup> gelten sinngemäss für die Aufsicht über die Bearbeitung von Daten des Eurodac und für die Datensicherheit.

<sup>23</sup> Siehe Fussnote zu Art. 71c.

<sup>24</sup> SR **142.314**

<sup>25</sup> SR **142.314**

<sup>26</sup> SR **170.32**

<sup>27</sup> SR **142.314**

*Art. 88a*                    **Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen**

(Art. 64 Abs. 4 und 5 und Art. 64a Abs. 3<sup>bis</sup> AuG)

<sup>1</sup> In Wegweisungsverfahren kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der betroffenen Person dem tatsächlichen Alter entspricht.

<sup>2</sup> Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach Artikel 64 Absatz 4 oder Artikel 64a Absatz 3<sup>bis</sup> AuG.

<sup>3</sup> Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den Artikeln 73–81 AuG.

<sup>4</sup> Die Vertrauensperson erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beratung im Rahmen des Wegweisungsverfahrens und des Verfahrens zur Anordnung von Zwangsmassnahmen;
- b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
- c. Beistand im Verkehr mit Behörden sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens.

<sup>5</sup> Die zuständige kantonale Behörde teilt den weiteren am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie der minderjährigen Person unverzüglich mit, wenn eine Vertrauensperson bezeichnet worden ist.

#### **4. Testphasenverordnung vom 4. September 2013<sup>28</sup>**

*Art. 5*                    **Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende**

(abweichend von Art. 17 Abs. 3 Bst. b AsylG)

<sup>1</sup> Solange sich unbegleitete minderjährige Asylsuchende in einem Zentrum des Bundes aufhalten, erfüllt die Rechtsvertretung gemäss Artikel 25 auch die Aufgaben einer Vertrauensperson.

<sup>2</sup> Sobald die Rechtsvertretung infolge Rechtskraft des Entscheides im Dublin-Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 endet, beginnt die Tätigkeit der Vertrauensperson nach Artikel 7 Absatz 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>29</sup>. Die Tätigkeit dauert bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat.

<sup>3</sup> Die Rechtsvertretung nach Artikel 25 kann trotz Rechtskraft des Entscheides im Dublin-Verfahren ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Überstellung der

<sup>28</sup> SR 142.318.1

<sup>29</sup> SR 142.311

unbegleiteten minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat innert weniger Tage ab Zentrum des Bundes erfolgen kann.

*Art. 16 Abs. 4*

*Betrifft nur die französische und italienische Fassung*

*Art. 18 Abs. 3*

<sup>3</sup> Nichteintretensentscheide im Dublin-Verfahren sind innerhalb von höchstens drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat nach den Artikeln 22 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>30</sup> dem Ersuchen um Überstellung zugestimmt hat.

*Art. 39 Sachüberschrift sowie Abs. 3*

#### Haftanordnung

(abweichend von Art. 80 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 80a Abs. 1 Bst. a AuG)

<sup>3</sup> Für Personen, welche sich in Zentren des Bundes aufhalten, ist für die Anordnung der Haft im Dublin-Verfahren (Art. 76a AuG) der Standortkanton zuständig.

## **5. Verordnung vom 22. Oktober 2008<sup>31</sup> über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)**

*Art. 8 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Die Verpflichtung wird wirksam mit dem Datum der Einreise in den Schengen-Raum und endet zwölf Monate nach diesem Datum.

<sup>3bis</sup> *Aufgehoben*

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:  
Die Bundespräsidentin, Simonetta Sommaruga  
Die Bundeskanzlerin, Corina Casanova

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

<sup>31</sup> SR **142.204**